

Weisungen über die Kostenregelung bei Sirenen

vom 17.12.2024

*Die Direktorin des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz BABS
erlässt folgende Weisungen:*

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Ziffer 1

Diese Weisung regelt:

- a. die finanziellen Aspekte für den Unterhalt und die ständige Betriebsbereitschaft der Sirenen im Rahmen der Übergangsfrist gemäss Art. 99 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 1^{bis} Bevölkerungsschutzgesetz (BZG, SR 520.1);
- b. weitere Bestimmungen zur Übergabe der Sirenen von den Kantonen an den Bund;
- c. die Verrechnung der Kosten an Betreiberinnen von Stauanlagen für den Betrieb und Unterhalt der dezentralen Komponenten des Wasseralarmsystems gemäss Art. 24 Abs. 2 BZG.

2. Abschnitt: Stationäre Sirenen

Ziffer 2 Anspruch

¹ Die Kantone erhalten bis längstens am 31.12.2028 eine jährliche Entschädigung für die Unterhalts- und Betriebskosten der Sirenen.

² Der Anspruch auf Entschädigung entfällt ab dem Zeitpunkt, auf welchen neue rechtliche Grundlagen für den Unterhalt und die Sicherstellung der ständigen Betriebsbereitschaft der Sirenen in Kraft getreten sind. Dies wird spätestens auf den 01.01.2029 erfolgt sein.

Ziffer 3 Berechnung

¹ Die Entschädigung deckt sämtliche anfallenden internen und externen Unterhalts- und Betriebskosten.

² Als Entschädigungsperiode dient jeweils ein Kalenderjahr.

³ Für jede Sirene werden die Aufwendungen pauschal mit CHF 600.- abgegolten.

Ziffer 4 Verfahren

Als Stichtag für die Erhebung der Anzahl Sirenen gilt der 31. Oktober. Das BABS bezahlt den Kantonen den Pauschalbetrag bis spätestens 31. Dezember.

Ziffer 5 Weitere Leistungen des BABS

¹ Das BABS finanziert folgende Leistungen:

- den Ersatz von nicht mehr reparierbaren Anlagen;
- die Demontage einer Sirenenanlage wegen eines Gebäudeabbruchs und deren Neumontage auf dem Neubau;
- die Demontage einer Sirene aufgrund einer Gebäudesanierung und deren Neumontage auf einer bestehenden Baute;
- die Leistungserhöhung Notstrom 18W.

Die Pauschalbeiträge für die Projektführung beim Ersatz und bei der Montage von stationären Sirenenanlagen an einem neuen Standort werden weiterhin gemäss Art. 54 der Weisungen des BABS vom 10. Oktober 2007 über die Durchführung der Alarmierungsplanung ausgerichtet.

² Neu zu erstellende Dienstbarkeitsverträge und Baubewilligungsverfahren im Zusammenhang mit Leistungen gemäss Ziffer 5 Abs. 1 gehen zu Lasten des BABS; die Rechnungsstellung erfolgt via Kantone.

Ziffer 6 Bestehende Wartungsverträge

Das BABS übernimmt keine bestehenden Wartungsverträge. Die Kantone und Gemeinden sind zuständig für die fristgerechte Auflösung der Wartungsverträge.

3. Abschnitt: Wasseralarmsystem

Ziffer 7 Grundsatz

¹ Das BABS stellt den Betreiberinnen von Stauanlagen direkt die jährlich anfallenden Kosten für den Unterhalt und den ständigen Betrieb der dezentralen Komponenten des Wasseralarmsystems in Rechnung.

² Wird ein System von mehreren Betreiberinnen verwendet, werden die entsprechenden Kosten anteilmässig pro Stauanlage in Rechnung gestellt.

Ziffer 8 Anrechenbare Kosten

¹ Es werden sämtliche Kosten für den Betrieb und Unterhalt der dezentralen Komponenten des Wasseralarmsystems angerechnet.

² Die Kosten für die Betreiberinnen von Stauanlagen setzen sich folgendermassen zusammen (pro Monat, exkl. MwSt.):

- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | Pro Sirene inklusive Fernsteuergerät (FGP): | CHF 30.- |
| b. | Pro Auslösegerät (KGP): | CHF 200.- |

Ziffer 9 Verfahren

¹ Als Stichtag für die Erhebung der Anzahl dezentraler Komponenten im System gilt der 31. Januar.

² Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich per 31. März.

³ Änderungen der Rechnungsadressen sind dem BABS bis Ende Januar mitzuteilen.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

Ziffer 10

Die vorliegende Weisung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

17.12.2024

Bundesamt für Bevölkerungsschutz

Michaela Schärer, Dr. iur.
Direktorin BABS